Aus- und Fortbildungsinstitut
des Landes Sachsen-Anhalt
als zuständige Stelle nach BBiG

Kenn-Nr.

Abschlussprüfung 2023
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahrgang 2020

3. Prüfungsbereich:	**Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**
Prüfungstag:	17. Mai 2023
Bearbeitungszeit:	120 Minuten
zugel. Hilfsmittel:	DVP- oder VSV-Vorschriftensammlung

Hinweis: Die Klausur besteht aus **3** Seiten (inkl. Deckblatt).
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

Sachverhalt: **90 Punkte**

Die Stadt Börde ist eine kreisangehörige Gemeinde im sachsen-anhaltischen Landkreis Börde.
Der Schäfer Herr Tierlieb (T) betreut auf einer Weide, welche im Gemeindegebiet der Stadt Börde liegt, eine Schafherde. Eigentümerin der Tiere ist Frau Hirte, welche allerdings vom 01.10.2022 bis 30.06.2023 im Ausland lebt. Da sie es nicht über das Herz brachte, die Tiere wem fremdes anzuvertrauen, betreut ihr Bruder, Herr Tierlieb, die Tiere.
Im Zeitraum vom 21.11.2022 bis 11.04.2023 wurde in mindestens 11 Fällen durch Polizeibedienstete oder Mitarbeiter der Stadt Börde festgestellt, dass sich die von Tierlieb betreuten Schafe unbeaufsichtigt außerhalb der eingezäunten Weidefläche aufhielten. Ferner wurde festgestellt, dass in mindestens 6 dieser Fälle die Tiere unbeaufsichtigt auf einer öffentlichen Straße (einer Kreisstraße) umherliefen. Dort mussten mehrere PKW aufgrund der Tiere eine Gefahrenbremsung vornehmen.
Als Ursache für das unbeaufsichtigte Umherlaufen der Schafe wurde mehrfach die mangelhafte Ausführung der mobilen Elektro-Weideneinzäunung festgestellt. So fehlte entweder das notwendige Weidezaungerät bzw. war defekt oder das verwendete Zaunmaterial war mangelhaft und nicht entsprechend den aktuellen Regeln der Technik aufgebaut.

Nach ordnungsgemäßer Anhörung von Herrn Tierlieb, erlässt die Stadt Börde daraufhin am 28.04.2023 die folgende Verfügung gegen Herrn Tierlieb:

1. Für die mobile Weidehaltung der von Ihnen gehaltenen Schafe ist ab sofort, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ordnungsverfügung, ein mindestens 90 cm hohes und den tierschutzrechtlichen Anforderungen entsprechendes Elektronetz zu verwenden, welches nach den aktuellen Regeln der Technik aufzustellen ist.

[Weitere Entscheidungen, die nicht fallrelevant sind.]

Die Stadt Börde stützt ihre Verfügung auf § 13 1. HS SOG LSA.

Bearbeitungshinweise:
- Tierschutzrechtliche Thematiken sind nicht zu prüfen.
- Sofern nötig, gehen Sie stets vom Vorhandensein eines Verwaltungsaktes aus.
- Die Verfügung wurde mit einer ordnungsgemäßen Begründung sowie einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- Die Rechtmäßigkeit der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Börde ist nicht zu prüfen.

Aufgaben:

Prüfen Sie jeweils in einem Rechtsgutachten:

1. ob die Stadt Börde sachlich sowie örtlich für die Entscheidung zuständig war! (11 Punkte)

2. ob die auf § 13 1. HS SOG LSA basierende Verfügung zu Nr. 1 materiell rechtmäßig war! (79 Punkte)

Auszug aus der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Börde:

§ 4 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf allen öffentlichen Flächen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt, bedroht oder anderweitig belästigt.
[…]